STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 013 021

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Biomedizinisches Management und Marketing, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule Hamm-Lippstadt
Standort:	Hamm
Datum:	31.03.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. In einem Punkt war der Akkreditierungsrat zunächst zu einem anderen Ergebnis gelangt.

I. Erste Behandlung des Antrags

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst nachfolgende Auflage avisiert: "Der Einsatz von Modulteilprüfungen im Studiengang ist vor dem Hintergrund des kompetenzorientierten Prüfens zu begründen (vgl. § 12 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 Nr. 4 StudakVO)."

Begründung zur Auflage, bezogen auf das Kriterium "Prüfungssystem" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 20):

Das Gutachtergremium hält bezugnehmend auf die Kompetenzorientierung fest: "Die Prüfungsarten

sind adäquat. Teilweise bestehen die Prüfungen aus mehreren Prüfungsteilen (zwei Klausuren oder drei mündlichen Prüfungen), sodass eher lehrveranstaltungsbezogen als modulübergreifend geprüft wird."

Diese Vorgehensweise steht dann nicht in Konflikt mit den Regelungen zur StudakVO, wenn solche Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, entsprechend didaktisch begründet sind. § 12 Abs. 5 Nr. 4 StudakVO geht nämlich davon aus, dass in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird. Dabei lässt die Formulierung "in der Regel" Möglichkeiten für Ausnahmen zu, die dann entsprechend zu begründen sind. Eine solche Begründung lässt sich nicht explizit aus dem Akkreditierungsbericht oder den Studiengangsunterlagen ableiten. Im Sinne der Transparenz des diesbezüglich tangierten Aspekts kompetenzorientierten Prüfens sind entsprechende Begründungen im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzureichen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

II. Zweite Behandlung des Antrags nach Stellungnahme

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 16.01.2023 reicht die Hochschule eine didaktisch orientierte Begründung für vorhandene Modulteilprüfungen im vorliegenden Studiengang ein. Nach Ansicht des Akkreditierungsrats ist diese nachvollziehbar - Insbesondere, da sie dem Aspekt der Kompetenzorientierung, bezogen auf die Spezifika der in den Modulen verorteten Fachgebiete, Rechnung trägt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass gemäß Akkreditierungsbericht (vgl. S. 22) die Prüfungsdichte und -belastung von den Studierenden als angemessen beurteilt wird, ist die Studierbarkeit bezogen auf diesen Aspekt gewährleistet. Aus diesem Grund sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung der Auflage ab.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Neufassung der Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

- Die Hochschule hat im Rahmen der Antragsstellung eine Stellungnahme eingereicht, in der sie angibt, dass sie zurzeit die Anerkennungsordnung aufgrund erteilter Auflagen in anderen Verfahren der Hochschule derzeit überarbeite und diesen Prozess voraussichtlich im Oktober 2022 abschließen werde. Aus diesem Grund sieht der Akkreditierungsrat im vorliegenden Fall vom Erteilen einer zusätzlichen Auflage ab. Der Akkreditierungsrat bittet darum, darauf bei der nächsten Re-Akkreditierung ein besonderes Augenmerk zu richten.

PROGRAMM AKKREDITIERT
Akkreditierungsrat